

Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage (Kostenersatzsatzung – KES)

Lesefassung unter Berücksichtigung

1. der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage (Kostenersatzsatzung – KES) vom 06.10.2022
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 2 vom 12.10.2022)
2. der 1. Änderungssatzung vom 08.12.2022 zu der unter 1. genannten Satzung
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 3 vom 15.12.2022)
3. der 2. Änderungssatzung vom 11.12.2025 zu der unter 1. genannten Satzung
(öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für den WAZV „Mittelgraben“ Nr. 4 vom 13.12.2022)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Erhebung eines Kostenersatzes
§ 2	Kostenersatz für den Grundstücksanschluss
§ 3	Höhe des Kostenersatzes
§ 4	Entstehen der Kostenersatzpflicht, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes
§ 5	Kostenersatzpflichtiger
§ 6	Vorausleistung
§ 7	Ablösung durch Vertrag
§ 8	Datenverarbeitung
§ 9	Sprachform
§10	Inkrafttreten

§ 1 Erhebung eines Kostenersatzes

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie der Kosten zur Unterhaltung des Grundstücksanschlusses an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage erhebt der Zweckverband einen Kostenersatz.

§ 2 Kostenersatz für den Grundstücksanschluss

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung des Grundstücksanschlusses von der Grundstücksgrenze bis einschließlich Revisions-schacht sind dem Zweckverband zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücksanschlüsse, so wird der Ersatzanspruch für jeden Anschluss berechnet.

(3) Erhalten gemäß § 5 (5) der Entwässerungssatzung mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Grundstücksanschluss, ist für die Teile des Grundstücksanschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig.

(4) Soweit der gemeinsame Grundstücksanschluss mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten der beteiligten Grundstücke gesamtschuldnerisch zum Kostenersatz verpflichtet.

§ 3 Höhe des Kostenersatzes

(1) Der Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen einer Baumaßnahme zur schmutzwassertechnischen Erschließung errichtet oder erneuert werden, bemisst sich in Abhängigkeit von der technischen Ausführung für die Herstellung oder Erneuerung des Grundstücksanschlusses nach folgenden Einheitssätzen:

- | | |
|---|------------|
| 1. PE-Schacht mit Durchmesser d = 400 mm bis zu einer Tiefe von 2,30 m | € 1.600,00 |
| 2. PP-Schacht mit Durchmesser d = 600 mm bis zu einer Tiefe von 3,30 m | € 2.600,00 |
| 3. PP-Schacht mit Durchmesser d = 800 mm bis zu einer Tiefe von 3,30 m | € 4.150,00 |
| 4. Schacht aus PP oder Beton mit Durchmesser d = 1000 mm bis zu einer Tiefe größer 3,30 m | € 5.500,00 |
| 5. Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe bis 2,30 m für jeden angefangenen Meter | € 270,00 |
| 6. Grundstücksanschlussleitung mit einer Tiefe größer 2,30 m für jeden angefangenen Meter | € 370,00. |

(2) Bei besonderen Entwässerungsverfahren (Druck- oder Unterdruckentwässerung) sowie für die Veränderung, Beseitigung oder Unterhaltung des Grundstücksanschlusses im Rahmen einer Baumaßnahme sind die Kosten entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu ersetzen.

(3) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse, die unabhängig von einer Baumaßnahme zur schmutzwassertechnischen Erschließung errichtet, erneuert, verändert, beseitigt oder unterhalten werden, sind entsprechend des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu ersetzen.

§ 4 Entstehen der Kostenersatzpflicht, Festsetzung und Fälligkeit des Kostenersatzes

(1) Die Kostenersatzpflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt, erneuert, verändert, beseitigt, oder Arbeiten zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Grundstücksanschlusses durchgeführt wurden.

(2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides fällig.

§ 5 Kostenersatzpflichtiger

(1) Kostenersatzpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt wurde und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.

Andernfalls bleibt die Kostenersatzpflicht nach Absatz 1 oder 2 unberührt.

(4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Vorausleistung

(1) Auf die voraussichtliche Kostenersatzschuld kann eine angemessene Vorausleistung erhoben werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme im Sinne von § 3 begonnen wird.

(2) Die Höhe der Vorausleistung beträgt höchstens 50 % der voraussichtlichen Kostenersatzschuld.

(3) Die Vorausleistung wird durch Vorausleistungsbescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

(4) Die Vorausleistung ist mit dem endgültigen Kostenersatzbescheid zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht kostenersatzpflichtiger ist.

§ 7 Ablösung durch Vertrag

In den Fällen, in denen die Kostenersatzpflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe von § 3 zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösebetrages wird die Kostenersatzpflicht endgültig abgegolten.

§ 8 Datenverarbeitung

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes in der jeweils geltenden Fassung verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes notwendig sind.

§ 9 Sprachform

Sämtliche in der männlichen Form gebrauchten Personenbezeichnungen gelten auch in der weiblichen Form.

§ 10 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für den Grundstücksanschluss an die leitungsgebundene öffentliche Entwässerungsanlage des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Mittelgraben“ (Kostenersatzsatzung – KES) vom 06.10.2022 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Mittelgraben“ in Kraft.